

Zur Diskussion

Dr. KLAUS STELTER, Richter am Stadtbezirksgericht Berlin-Köpenick

Zur Abgrenzung zwischen Arbeitsrechtsverhältnis und Zivilrechtsverhältnis

Das Gesetzbuch der Arbeit hat das Arbeitsrechtsverhältnis nicht von den Zivilrechtsverhältnissen des Dienstvertrages und des Werkvertrages abgegrenzt. § 7 GBA sagt dazu lediglich, daß das Gesetzbuch der Arbeit Anwendung findet auf „alle Arbeiter, Angestellte und Angehörigen der technischen Intelligenz (im Gesetzbuch der Arbeit als Werk tätige bezeichnet) in den volkseigenen und gleichgestellten Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen sowie gesellschaftlichen Organisationen (im Gesetzbuch der Arbeit als Betrieb bezeichnet) einschließlich der Heimarbeiter“. Das Gesetzbuch der Arbeit gilt grundsätzlich auch „für die Werk tätigen in Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Privatbetrieben einschließlich der Handwerksbetriebe und privaten und anderen Einrichtungen sowie für Arbeitsrechtsverhältnisse zwischen Bürgern über persönliche Dienstleistungen“.

Es bleibt also die Frage offen, wer denn nun im Arbeitsrechtsverhältnis steht, wer „Werk tätiger“ im Sinne des Gesetzbuchs der Arbeit ist, dessen Rechte und Pflichten sich aus diesem Gesetz ergeben. Hierbei handelt es sich keineswegs um einen theoretischen Abgrenzungsstreit, sondern um eine Frage von erheblicher Bedeutung. Es ist für den betreffenden Bürger mit weitreichenden Folgen verbunden, ob er Arbeit im Rahmen eines Dienstvertrages oder eines Arbeitsvertrages leistet. Urlaub, Lohnausgleich im Krankheitsfalle, Kündigungsschutz, Begrenzung der materiellen Verantwortlichkeit, schließlich die Sozialversicherungspflicht und die Tatsache, daß nur Arbeit im Rahmen eines Arbeitsvertrages die Anwartschaft erfüllt und sich rentensteigernd auswirkt — all das hängt mit der Grundfrage zusammen: Besteht ein Arbeitsrechtsverhältnis oder nicht?

Daraus ergibt sich auch, daß das Gesetzbuch der Arbeit in seiner gesellschaftlichen Bedeutung nicht voll erfaßt wird, wenn es ausschließlich unter dem Gesichtspunkt seiner wirtschaftlich-organisatorischen und kulturell-erzieherischen Funktion betrachtet wird. Das Gesetzbuch der Arbeit ist zugleich Ausdruck der sozialen Errungenschaften der von Ausbeutung befreiten Arbeiterklasse und aller Werk tätigen in der sozialistischen Gesellschaftsordnung. Die Entscheidung darüber, ob ein Bürger unseres Staates Arbeit in einem Arbeitsrechtsverhältnis oder in einem Zivilrechtsverhältnis leistet, ist keine formale Frage der Anwendung dieses oder jenes Rechtszweiges, sondern sie bestimmt, ob dem betreffenden Bürger die sozialen Errungenschaften des Gesetzbuchs der Arbeit zugute kommen oder nicht.

In der gerichtlichen Praxis spielt häufig nur die Frage eine Rolle, welche Kammer bzw. welcher Senat für den betreffenden Streitfall zuständig ist. Aber auch das ist für den Werk tätigen von erheblicher Bedeutung.

In Streitfällen aus dem Arbeitsrechtsverhältnis in sozialistischen und halbstaatlichen Betrieben muß zunächst die Konfliktkommission beraten. Das bedeutet für den Werk tätigen eine wesentliche Vereinfachung in seiner Rechtsverfolgung. Auch das Verfahren vor den Kammern bzw. Senaten für Arbeitsrechtssachen, für das neben dem Gesetzbuch der Arbeit die Arbeitsgerichtsordnung gilt, weist gegenüber dem Zivilprozeß erhebliche Vorteile und Vereinfachungen für die Rechtsverfolgung auf, z. B. die Gerichtskostenfreiheit in beiden

Instanzen (§ 156 GBA). Es ist demnach für den Werk tätigen ein Vorteil, wenn er seinen Rechtsstreit vor den Kammern und Senaten für Arbeitsrechtssachen ausfechten kann.

Aus all dem folgt, daß dieses Problem geklärt werden muß. Es hat in der Vergangenheit nicht an Versuchen dazu gefehlt; aber es ist nach meiner Auffassung bisher nicht gelungen. Bis in die jüngste Zeit gibt es z. B. im Bereich der Handelsorgane die Praxis, vor allem die Saisonarbeitskräfte durch sog. Provisionsverträge auf ein zivilrechtliches Verhältnis abzudrängen. Daraus entstehen vielfach Streitfälle, die zu einer kritischen Stellungnahme herausfordern.

Arbeitsrechtslehre und -praxis haben bisher im wesentlichen mit vier Merkmalen gearbeitet, die der sowjetischen Rechtswissenschaft entlehnt waren. Sie sollten ein Arbeitsrechtsverhältnis charakterisieren und vom Zivilrechtsverhältnis unterscheiden. Es waren dies:

1. Die Arbeit wird innerhalb eines bestimmten Produktions- oder Arbeitsorganismus geleistet.
2. Die Arbeit erfolgt unter einer einheitlichen Leitung, der Werk tätige unterliegt der Arbeitsordnung und den Arbeitsanweisungen der leitenden Mitarbeiter und muß sich der Arbeitsdisziplin unterordnen.
3. Es wird Arbeit einer bestimmten Art innerhalb eines Berufes oder einer Funktion geleistet; sie ist keine konkrete, individuell bestimmte Arbeitsaufgabe und ergibt sich aus dem Arbeitsablauf und den Weisungen der leitenden Mitarbeiter.
4. Das Maß der Arbeit ist von vornherein bestimmt, und die Arbeit wird auf dieser Grundlage nach Sätzen entlohnt, die von vornherein festgelegt sind.

Hiergegen gibt es jedoch Einwendungen. Wollten wir diese Merkmale als entscheidende Abgrenzungsmerkmale anerkennen, dann würden wir m. E. den Betrieben die Möglichkeit lassen, sie willkürlich zu ändern und dadurch die Grenze zwischen Arbeitsrechtsverhältnis und Zivilrechtsverhältnis zu verwischen. Zudem versagen diese Merkmale, die auf das typische Arbeitsrechtsverhältnis des Produktionsarbeiters im Betrieb voll zutreffen, in den Grenzfällen.

Das beste Beispiel hierfür sind Heimarbeiter. Nach diesen Merkmalen zu urteilen, wären sie keine Arbeiter. Sie sind es jedoch nach ihrer sozialökonomischen Stellung und wurden und werden als solche im sozialistischen Arbeitsrecht geschützt. Zwar leistet auch der Heimarbeiter keine individuell bestimmte Arbeit, aber er arbeitet nicht innerhalb eines bestimmten Produktionsorganismus. Sein Arbeitstag ist nicht bestimmt, allenfalls wird er durch die Menge der ausgegebenen Arbeit begrenzt. Er ist an keine betriebliche Arbeitsdisziplin und einheitliche Leitung der Produktion gebunden. Er erhält keine Weisung, sondern arbeitet nach eigenem Ermessen, teilt sich beispielsweise die Arbeitszeit nach Belieben ein. Häufig arbeitet der Heimarbeiter mit eigenem Werkzeug (wofür er ein Werkzeuggeld erhält), was die Abgrenzung noch erschwert. Außerlich gesehen ähnelt er damit einem Handwerker, der ständig für einen Betrieb arbeitet. Trotzdem ist der Heimarbeiter Arbeiter und wird rechtlich so behandelt.

Daraus ergibt sich, daß die genannten vier Merkmale